



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 3. September 2021

Nr. 67

Inhalt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein auf Erteilung einer Plangenehmigung zum Umbau des Absturzbauwerkes in der Isen bei Fl.-km. 2,8 in der Gemeinde Winhöring zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Fische und andere aquatische Lebensformen

Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Gz. 21-641.5/4

Landratsamt Altötting

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein auf Erteilung einer Plangenehmigung zum Umbau des Absturzbauwerkes in der Isen bei Fl.-km. 2,8 in der Gemeinde Winhöring zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Fische und andere aquatische Lebensformen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Für den geplanten Umbau des Absturzbauwerkes in der Isen bei Fl.-km. 2,8 in der Gemeinde Winhöring zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Fische und andere aquatische Lebensformen hat das Wasserwirtschaftsamt Traunstein die Erteilung einer Plangenehmigung beantragt. Mit der Umsetzung des Vorhabens und der dafür notwendigen Maßnahmen soll die Durchgängigkeit für die in der Isen vorkommenden Wasserlebewesen erreicht werden.

Geplant ist der Umbau des bestehenden Absturzes in eine aufgelöste Riegelrampe (Sohlgleite), um die Durchgängigkeit zu schaffen. Mit der Umsetzung des Vorhabens wird ein we-

sentlicher Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Isen und somit zur Erreichung des Bewirtschaftungsziels der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geleistet. Vorgesehen ist das Kürzen des Wehres und der Abbruch von Tosbecken und Gegenschwelle sowie die Errichtung einer Niedrigwasserrinne. Auch der Einbau von Strukturelementen und kleinen Inseln flussaufwärts ist geplant.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –im gesonderten Aktenvermerk vom 30.08.2021 festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVP). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 08671 / 502 741) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVP öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 31.08.2021
Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 941.3

Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Im Vollzug des § 26 der Verbandssatzung des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Altötting wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Zweckverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach, für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.910.000 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **247.900 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **137.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Straßen- u. Wasserzweckverband Perach
Perach, 11.08.2021

Gez.
Georg Eder
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in den Geschäftsstellen des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 01.09.2021
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
